

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom ...**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 9. Juni 2008 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 18. Juni 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2015 (Stadtzeitung Nr. 15 vom 12. August 2015):

### § 1

Die Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 09. Juni 2008 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 18. Juni 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. August 2015 (Stadtzeitung Nr. 15 vom 12. August 2015), wird wie folgt geändert:

1. Aus dem Inhaltsverzeichnis werden folgende Bestandteile gestrichen:
  - „Anlagen zur Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft
  
  - Preisliste für Anlieferungen an die Recyclinghöfe Fürth (Entgelte inkl. ges. MwSt.)
  
  - Preisliste für die Anlieferung organischer Abfälle am Kompostplatz Burgfarrnbach (Entgelte inkl. ges. MwSt.)
  
  - Preisliste für Verkauf von Fertigkompost am Kompostplatz (Entgelte inkl. ges. MwSt.)“
  
2. §3 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  - „1. Kostenlose Kleinanlieferungen von täglich bis zu 300 l Siedlungsabfall, bis 200 kg Altholz und Sperrmüll aus Haushalten an den Recyclinghöfen.“
  
3. §4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - „3) Die Abfuhr der Altpapierbehältnisse im jeweiligen Leerungsrhythmus (14-tägig / vier-wöchig) ist gebührenfrei.“

4. §5 erhält folgende Fassung:

„Kompostplatz und Recyclinghöfe

Für die Anlieferung von organischen Abfällen am Kompostplatz Burgfarnbach und die Abgabe von Fertigkompost und Frischekompost sowie die Anlieferung von Abfällen an die Recyclinghöfe der Stadt Fürth werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Es gelten die in den jeweiligen Betriebsordnungen festgesetzten Entgelte.“

5. Die Anlagen zur Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft werden gestrichen

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Fürth, .....  
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung